

Das niederländische Gesetz über Anfechtung von Verfügungen vom 20. Juni 1963

Vorbemerkung

Einleitung

Am 1. Januar 1964 trat das Gesetz über die Anfechtung von Verfügungen in Kraft, wodurch das Problem der Verwaltungsgerichtsbarkeit (vorläufig?) gelöst wurde, das hierzulande die Gemüter seit dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts beschäftigt hat. Im Lauf der Zeit sind verschiedene Auffassungen vertreten worden hinsichtlich der Art und Weise, in der der Rechtsschutz der Bürger in Bezug auf Akte der Verwaltungsbehörden geregelt werden könnte. Mehr als einmal ist für die Einsetzung eines unabhängigen Verwaltungsrichters plädiert worden; andere sahen die Lösung in einer Erweiterung der Kompetenzen der ordentlichen Richter, und es gab auch eine Strömung, die eine Ausweitung der Rekursmöglichkeiten innerhalb der Verwaltung befürwortete. Diese Meinungsverschiedenheiten hatten zur Folge, daß es dem niederländischen Gesetzgeber niemals gelungen ist, eine allgemeine Regelung des Rechtsschutzes der Bürger zu finden. Die Praxis lief darauf hinaus, daß bei der Vorbereitung einer gesetzlichen Regelung – folglich von Fall zu Fall – darüber entschieden wurde, ob dem Bürger hinsichtlich der auf eben diese Regelungen sich stützenden Verfügungen von Verwaltungsorganen ein Rechtsbehelf zuerkannt werden sollte. War die Entscheidung positiv, so wurde eine der drei Methoden des Rechtsschutzes ausgewählt. Dies führte dazu, daß eine große Anzahl verschiedener Verwaltungsgerichte und Rekursinstanzen in Verwaltungsangelegenheiten entstanden ist, bei denen der Bürger je nach Lage des Falles Rechtsschutz suchen muß, wenn er der Ansicht ist, daß seine Rechte oder Interessen durch ein Verwaltungsorgan verletzt worden sind.

Das Gesetz über Anfechtung von Verfügungen beendet nicht den Zustand des Vorhandenseins verschiedener Gerichte und Rechtsmittelinstanzen. Das Gesetz erweitert die Rekursmöglichkeiten in Verwaltungsangelegenheiten auf das höchste Exekutivorgan, nämlich die Krone, und es

hat somit auch den Charakter einer ergänzenden Rekursregelung. Das System des Gesetzes läuft kurz gesagt darauf hinaus, daß – abgesehen von einer Anzahl von Ausnahmen – alle Verfügungen von Organen der zentralen Behörden, gegen welche nach der bestehenden Gesetzgebung keine Rechtsbehelfe an ordentliche Richter, einen Verwaltungsrichter oder bei der Krone zulässig sind, jetzt von dem Bürger bei der Krone durch Abhilfegesuch angefochten werden können. Ich werde im folgenden versuchen, ein ungefähres Bild dieses Gesetzes zu skizzieren.

Verfügungen, die dem Abhilfegesuch unterliegen

Soll eine Verfügung dem Abhilfegesuch an die Krone unterliegen, so müssen die sieben Voraussetzungen von Artikel 2 erfüllt sein.

1. Es muß sich um einen einseitigen Akt handeln. Mit Verträgen und anderen mehrseitigen Rechtsgeschäften, bei denen ein Verwaltungsorgan beteiligt ist, befaßt sich das Gesetz nicht.

2. Die Wirkung des Akts muß sich nach außen richten: außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes liegen die Verfügungen, die auf Autoritätsverhältnissen innerhalb eines Verwaltungsapparates beruhen, wie amtliche Befehle, Dienstanweisungen und ähnliches.

3. Die Verfügung muß schriftlich erlassen worden sein. Es gibt Verfügungen – wie z. B. die Anweisungen, die durch einen Verkehrsschutzmann im Hinblick auf die Verkehrssicherheit erteilt werden –, die nicht in schriftlicher Form erlassen werden können. Gegen diese Art von Verfügungen ist nach dem Gesetz kein Abhilfegesuch möglich.

4. Die Verfügung muß von einem Verwaltungsorgan einer zentralen Behörde, z. B. einem Minister oder einem kraft gesetzlicher Befugnis handelndem Funktionär eines Ministeriums, erlassen worden sein. Die Bezeichnung »Verwaltungsorgan« muß hier in dem eingeschränkten Sinn aufgefaßt werden, der ihr durch Artikel 1 gegeben wird. Eine weitere Beschränkung ergibt sich daraus, daß das Gesetz sich ausschließlich auf Verfügungen bezieht, die von Organen einer zentralen Behörde erlassen worden sind, also von Organen, die auf Reichsebene tätig sind. Verfügungen von Organen der Provinz, der Gemeinde und von anderen niedrigeren Behörden liegen außerhalb des Bereichs des in dem Gesetz gegebenen Anfechtungsrechts. Die Regierung führte hierfür zwei Argumente an:

a) für die Verfügungen dieser Organe genüge eine Rekursinstanz auf niedrigerer Ebene, z. B. eine von der Provinz durch provinziale Verordnung zu begründende Rekursinstanz;

b) die Beschränkung sei notwendig, um einer Überlastung des Staatsrates vorzubeugen.

5. Die Befugnis oder Verpflichtung, auf Grund deren die Verfügung erlassen wird, muß auf einer entsprechenden staats- oder verwaltungsrechtlichen Vorschrift beruhen. Mit diesem Erfordernis hat man zum Ausdruck zu bringen versucht, daß mit Abhilfesuch nur die Verfügungen angefochten werden können, die unmittelbar im öffentlichen Recht begründet sind. Verfügungen, die auf einer zivilrechtlichen Vorschrift beruhen, liegen deshalb außerhalb des Wirkungsbereichs des Gesetzes.

6. Die in der Verfügung zum Ausdruck gebrachte Willenserklärung muß eine Veränderung der Gesamtheit der Rechtsverhältnisse bezwecken oder aber die Verweigerung einer solchen Änderung enthalten. Die Wirkung dieses Erfordernisses besteht darin, daß Befehle eines Verwaltungsorgans, die die Beendigung eines durch gesetzliche Vorschrift verbotenen Zustandes bezwecken, nicht der Berufung unterliegen. Ebenso wenig wird vorgegangen werden können gegen eine Entscheidung eines Verwaltungsorgans über die Anwendung von Polizeizwang, d. h. über die Beseitigung eines verbotenen Zustandes unter Zuhilfenahme von gesetzlichem Zwang, falls ein solcher Befehl nicht befolgt werden sollte. Diese Art von Befehlen und die Entscheidungen über die Anwendung von Polizeizwang bezwecken keine Veränderung in der Gesamtheit der Rechtsverhältnisse, sondern haben die Beendigung eines tatsächlichen Zustandes zum Ziel, der nicht mit der Rechtsordnung übereinstimmt.

7. Die letzte Einschränkung, die dem Begriff Verfügung auferlegt wird, ist in Art. 2 Abs. 2 enthalten: eine Verordnung allgemeinen Charakters ist keine Verfügung. Die Bedeutung dieser Regelung liegt in erster Linie darin, daß allgemein bindende Vorschriften – also Vorschriften von materiell gesetzgebendem Charakter – nicht unter den Begriff Verfügung fallen. Ferner wird damit bezweckt, die Beschlüsse zur Billigung – im Rahmen der Aufsicht über die Verrichtungen der niedrigeren öffentlichrechtlichen Körperschaften – von Anordnungen, die allgemein verbindliche Vorschriften enthalten, außerhalb des Anfechtungsrechts zu halten.

Durch Art. 3 wird der Begriff Verfügung in zweifacher Hinsicht ausgedehnt. Einer Verfügung wird in erster Linie eine – eventuell mündliche – Verweigerung einer Verfügung gleichgestellt. Daneben wird dem Begriff Verfügung auch die sogenannte fiktive Verweigerung unterstellt, die dann vorliegt, wenn die Verfügung nicht erlassen worden ist, nachdem die gesetzliche Frist, in der sie erlassen werden mußte, verstrichen ist oder wenn, in Ermangelung einer Zeitbestimmung, ein »angemessener Zeitraum« überschritten worden ist. Was unter einem »angemessenen Zeitraum« zu verstehen ist, wird die Krone bestimmen müssen, vielleicht in Anlehnung an

die Rechtsprechung betreffend fiktive Verweigerung, wie sie im Beamten-gesetz von 1929 geregelt ist.

Art. 5 enthält eine Anzahl Ausnahmen in Bezug auf das Anfechtungs-recht. Diese Ausnahmen beruhen auf unterschiedlichen Motiven. Bisweilen spielte die Überlegung eine Rolle, daß der Fall für eine Abhilfe durch die Krone nicht wichtig genug sei; in einigen Fällen gab die Tatsache, daß das Zustandekommen einer Verfügung von besonderen Sicherheiten begleitet ist, Anlaß, die Anfechtung bei der Krone auszuschließen; in anderen Fällen wurde der Rechtsbehelf nicht zugelassen, weil schon Rekursmöglichkeiten gegeben waren.

Die in Artikel 21 des Gesetzes erwähnte Anlage enthält eine Aufzählung von 61 Gesetzen und anderen allgemein verbindlichen Regelungen. Die auf diesen Gesetzen und allgemein verbindlichen Regelungen beruhenden Ver-fügungen werden von dem Anfechtungsrecht ausgeschlossen. Der wichtigste Grund hierfür lag in der Notwendigkeit, die Anzahl der zu erwartenden Gesuche einzuschränken, um einer Überlastung des Staatsrats vorzubeugen. Es muß jedoch darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Aufzählung zu einem nicht unbeträchtlichen Teil aus Regelungen besteht, deren Gültig-keit erlischt, aus Anordnungen, die selbst schon eine in sich abgeschlossene Rechtsbehelfsregelung enthalten, oder aus solchen, die rein technisch sind oder hinsichtlich deren eine besondere Regelung des Rekurses in Vorberei-tung ist.

Das Anfechtungsrecht und die Anfechtungsgründe

Nach dem Wortlaut von Art. 4 kann sich eine natürliche oder juristische Person, deren Interessen durch eine Verfügung unmittelbar getroffen worden sind, aus vier Gründen an die Krone um Abhilfe wenden. Die Umschrei-bung »deren Interessen durch eine Verfügung unmittelbar getroffen worden sind« ist im niederländischen Verwaltungsrecht nicht unbekannt. Es ist Sache der Krone, die Einschränkung des Kreises von Interessenten, die sich aus diesem Begriff ergibt, näher zu bestimmen, wobei erwartet werden kann, daß an die bestehende Rechtsprechung angeknüpft wird. Aus den Anfechtungsgründen geht der Kompromißcharakter des Gesetzes hervor. Das in dem Gesetz geregelte Anfechtungsrecht betrifft das Recht zu einem Ver-waltungsrekurs bei dem höchsten Exekutivorgan. Bei dieser Art von Rechts-behelf ist es in unserem Lande üblich, daß das überprüfende Organ eine voll-ständige Beurteilungsbefugnis erhält; oder mit anderen Worten: anders als der ordentliche Richter und die von der Verwaltung unabhängigen Ver-waltungsrichter, die nur die Rechtmäßigkeit einer Verfügung prüfen, be-

urteilt das administrative Rekursorgan sowohl die Rechtmäßigkeit wie die Zweckmäßigkeit, die Ermessensaspekte der Verfügung.

Mit dieser Praxis ist in dem Gesetz gebrochen worden: die Krone in ihrer Funktion als Verwaltungsorgan unterliegt hinsichtlich einer ihrem Urteil unterworfenen Verfügung den gleichen Beschränkungen wie die unabhängigen Verwaltungsrichter. Dieser Bruch mit der Vergangenheit erweckte während der Behandlung des Gesetzes im Parlament die notwendige Aufmerksamkeit. Zur Begründung ihrer Wahl führte die Regierung – kurz zusammengefaßt – das Folgende an: daß nämlich der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit nicht verlange, daß auch die Zweckmäßigkeit einer Verfügung in der Berufung beurteilt wird. Die Kontrolle des Ermessens obliege in demokratischen Staaten viel eher der Volksvertretung. Ein zweites Argument entnahm die Regierung der Tatsache, daß der Gesetzgeber bei vielen Regelungen den Verwaltungsorganen ein großes Maß an Ermessensfreiheit gegeben hat. Würde die Art und Weise, in der von dem freien Ermessen Gebrauch gemacht wird, gleichfalls der Prüfung unterliegen, so bestünde die Möglichkeit, daß die Zahl der sogenannten konträren, d. h. vom Gutachten des Staatsrates abweichenden Beschlüsse (vgl. unten S. 8 f.) beträchtlich zunähme, was nicht im Interesse des Rechtssuchenden läge.

Sehr überzeugend sind diese Argumente, vor allem das letzte, nicht, da von den ungefähr 25 000 Entscheidungen, die die Krone in den Jahren 1953–1964 als administratives Rekursorgan getroffen hat, nur 44 konträr waren. Daß die Regierung dennoch die Volksvertretung für das von ihr vorgeschlagene System hat gewinnen können, muß zu einem erheblichen Teil der Tatsache zugeschrieben werden, daß das System die Möglichkeit der Entwicklung zu einer vollständigen Verwaltungsrechtsprechung durch den Staatsrat in sich birgt, also der Entwicklung zu einer Art von Rat, der dem französischen Conseil d'Etat entspräche. Im Augenblick ist die Funktion des Staatsrates rein beratend. Gleichwohl ist es denkbar, daß von der Befugnis, vom Gutachten des Rates abzuweichen, konträr zu entscheiden, tatsächlich hinsichtlich der Abhilfesuche auf Grund des Gesetzes über Anfechtung von Verfügungen von der Krone kein Gebrauch gemacht werden wird, eben weil es sich dabei ausschließlich um eine Rechtmäßigkeitsprüfung handelt. Nichtausnutzung der Befugnis, konträr zu entscheiden, würde zu einer festen Praxis führen können, und dann hindert nichts mehr, unserem Staatsrat auch formell die Position eines französischen Conseil d'Etat zu geben.

An dieser Stelle noch etwas über die vier Anfechtungsgründe. In erster Linie kann eine Verfügung angefochten werden, weil sie dem positiven Recht zuwiderläuft (Art. 4 Abs. 1, *sub a*). Der zweite Grund (Art. 4 Abs. 1, *sub b*)

ist der durch den Conseil d'Etat entwickelte Begriff des *détournement de pouvoir*. Auch Willkür oder *abus de pouvoir* sind als besonderer Anfechtungsgrund erwähnt (Art. 4 Abs. 1, *sub c*). Die Bedeutung der Umschreibung »irgendeinem im allgemeinen Rechtsbewußtsein lebendigen Grundsatz ordnungsgemäßer Verwaltung« zuwiderlaufen (Art. 4 Abs. 1, *sub d*), den man in der nach 1950 entstandenen Rechtsprechung häufiger antrifft, liegt darin, daß die Handlungen von Verwaltungsorganen, denen sich der Bürger widersetzt, auch nach den ungeschriebenen Rechtsregeln der Ordnungsgemäßheit überprüft werden können. Die Umschreibung läßt eine gewisse Ermessenskontrolle zu, aber diese Kontrolle sollte an Hand von Postulaten erfolgen, die sich nicht nur für einen nebensächlichen Fall, sondern für das gesamte Gebiet des Verwaltungsbetriebes aufstellen lassen. In einem vorläufigen Gutachten für die Vereinigung für Verwaltungsrecht (*Geschrift XXIV*), herausgegeben im Jahre 1952, glaubte G. J. W i r d a an Hand der Verwaltungsrechtsprechung fünf Grundsätze von ordnungsgemäßer Verwaltung formulieren zu können, d. h. die Grundsätze des *fair play*, der Sorgfalt, der Lauterkeit der Absichten, der Ausgeglichenheit und der Rechtssicherheit. In einer neueren Untersuchung wurden sechzehn Grundsätze zusammengestellt (*De toepassing van algemene rechtsbeginselen in de administratieve jurisprudentie*, vorläufiges Gutachten von Th. A. M. v a n d e r H o r s t und J. v a n d e P o e l, herausgegeben für die »Verwaltungstage« in Brügge, 1961); doch muß hier sofort hinzugefügt werden, daß diese Grundsätze zu einem erheblichen Teil als Präzisierungen der 1952 von W i r d a formulierten aufzufassen sind.

Das Verfahren

Dem Gesetz liegt die Überlegung zu Grunde, daß der Bürger das ihm zustehende Recht auf einfache, schnelle und nicht kostspielige Weise soll finden können. Es sind nur wenige Formerfordernisse aufgestellt worden, denen das Abhilfesuch genügen muß. Ein an keine bestimmte Form gebundenes Schreiben, das in zweifacher Ausfertigung an die Krone gerichtet und bei dem Vorsitzenden der Abteilung für Verwaltungsstreitigkeiten des Staatsrates eingereicht wird, genügt (Art. 7).

Das Gesuch muß begründet und von der angefochtenen Verfügung (in beglaubigter Abschrift) begleitet sein, jedenfalls sofern ein solches Dokument vorhanden ist. Genügt der Kläger diesen Erfordernissen nicht, so muß er auf sein Versäumnis hingewiesen werden und Gelegenheit erhalten, noch für ihre Erfüllung zu sorgen. Versäumt der Kläger auch dieses, so braucht das nicht zur Abweisung als unzulässig zu führen (Art. 7 Abs. 5).

Um das Einreichen vollkommen unbegründeter Gesuche zu vermeiden, ist in Art. 8 – abgesehen von der Möglichkeit einer Befreiung von Un- oder Mindervermögen – die Einzahlung von 25 Gulden an den Staatsrat vorgeschrieben; wird das Abhilfegesuch ganz oder teilweise für begründet erklärt, so muß dieser Betrag zurückgezahlt werden; wird das Gesuch abgewiesen, so kann er zurückgezahlt werden. Diese Regelung erstreckt sich nicht auf Verwaltungsorgane, die vom Anfechtungsrecht Gebrauch machen: diese sind von Gesetzes wegen von der Zahlung der Kanzleigebühren befreit.

Für einfache Fälle, bei denen begründeterweise angenommen werden kann, daß die Klage gerechtfertigt ist, kennt das Gesetz ein verkürztes Verfahren unter der Verantwortlichkeit des Vorsitzenden der Abteilung für Verwaltungsstreitigkeiten, bei dem das Organ, das die Verfügung erließ oder ein durch allgemeine Verwaltungsverordnung besonders dazu bestimmtes Organ¹⁾ Gelegenheit erhält, die angefochtene Verfügung auszugleichen. Führt das verkürzte Verfahren nicht zu dem gewünschten Ergebnis, so wird das Gesuch nach dem normalen Verfahren behandelt (Art. 9 bis 11). Diese Regelung bietet die Möglichkeit, daß in für sie geeigneten Fällen für den Kläger schnell eine Entscheidung gefällt werden kann. Ferner kann durch sie vermieden werden, daß die Abteilung für Verwaltungsstreitigkeiten ihre Aufmerksamkeit Fällen zuwenden muß, die ohne vollständige Behandlung geregelt werden können.

Der normale Verlauf bei Verwaltungsstreitigkeiten ist der, daß die für die Entscheidung über den Rechtsbehelf erforderlichen Amtsberichte durch den betreffenden Minister eingeholt werden. Das Gesetz enthält in diesem Punkt eine abweichende Regelung, indem es die Verpflichtung dazu dem Vorsitzenden der Abteilung für Verwaltungsstreitigkeiten auferlegt (Art. 12 Abs. 1). Die Amtsberichte müssen dem Vorsitzenden der Abteilung für Verwaltungsstreitigkeiten durch Vermittlung des betreffenden Ministers zugesandt werden, der nötigenfalls die Verpflichtung zur Geheimhaltung auferlegen kann, sofern wichtige Gründe dafür sprechen. Die Abteilung soll zu bestimmen haben, wie weit sie bei der Erstattung des Gutachtens an die Krone die geheimzuhaltenden Einzelheiten berücksichtigt (Art. 12 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 35 Abs. 2 und 37 des Gesetzes betr. den Staatsrat). Artikel 13 des Gesetzes erklärt die Artikel 33 bis einschließlich 63 des Gesetzes betreffend den Staatsrat (Gesetz vom 9. März 1962, Staatsblad Nr. 88, das das Gesetz aus dem Jahre 1861 ersetzt) für anwendbar. Diese Artikel regeln unter anderem die Ernennung eines Abteilungsmitglieds zum Berichterstatter (der in der öffentlichen Versammlung zu erstattende Bericht

¹⁾ Eine Anweisung, wie sie in Art. 9 Abs. 2 erwähnt ist, ist bisher unterblieben.

gibt eine Übersicht über den Fall und seinen Hergang); die Auslage von Unterlagen zur Einsichtnahme; die Ladung von Interessenten, in einer öffentlichen Versammlung der Abteilung zu erscheinen, um auf Verlangen persönlich oder durch Bevollmächtigte ihren Standpunkt zu erläutern; die Ladung von Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern, die – außer in Fällen des Zeugnisverweigerungsrechts auf Grund von Amts- oder Berufsgeheimnis – verpflichtet sind auszusagen, gegebenenfalls ihre Dienste als solche zur Verfügung zu stellen; die Verpflichtung zur Führung eines Sitzungsprotokolls; die Behandlung des Falles in geheimer Sitzung; die Möglichkeit einer Untersuchung an Ort und Stelle durch die gesamte Abteilung, einer aus ihr gebildeten Kommission oder durch Beamte des Staatsrates, die dazu Anweisung erhalten haben; die erneute Behandlung in öffentlicher Sitzung und dergleichen. Die Abteilung erteilt nach der Beratung in geheimer Sitzung, eventuell nach einer erneuten öffentlichen Untersuchung, der Krone ihr Gutachten. Dieses Gutachten wird von einem Entwurf der durch die Krone über das Gesuch zu treffenden Entscheidung begleitet (Art. 56 des Gesetzes betr. den Staatsrat). Ein oder mehrere Mitglieder können ein Sondervotum abgeben, wenn sie nicht mit der von der Mehrheit der Abteilung vertretenen Ansicht übereinstimmen. Nachdem die Krone beraten worden ist, kann der Fall erneut zur Erwägung bei der Abteilung anhängig gemacht werden unter Angabe der entstandenen Schwierigkeiten und mit der Bitte um nähere Begutachtung (Art. 57 des Gesetzes betreffend den Staatsrat). Damit ist das Verfahren vor der Abteilung für Verwaltungsstreitigkeiten abgeschlossen. Hat das Gutachten, eventuell das nähere Gutachten, begleitet von dem Entwurf der Entscheidung über das Gesuch den Staatsrat verlassen, so muß die Krone entscheiden, ob sie mit der durch die Abteilung vorgeschlagenen Erledigung des Falles einverstanden ist.

Die Entscheidung der Krone

Nach dem Wortlaut des Art. 58 des Gesetzes betr. den Staatsrat muß die Krone innerhalb von drei Monaten nach Empfang des Gutachtens eine Entscheidung treffen. Diese Entscheidung kann höchstens zweimal und jedesmal höchstens für sechs Monate vertagt werden. Der Vertagungsbeschluß der Krone muß im Staatscourant bekannt gemacht und der Abteilung für Verwaltungsstreitigkeiten mitgeteilt werden.

Die Krone kann von dem Gutachten der Abteilung abweichen (»konträr« entscheiden), doch müssen für diesen Fall zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Das Verfahren nach Art. 57 des Gesetzes betreffend den Staatsrat muß angewandt werden, d. h. der Abteilung muß Gelegenheit gegeben werden, ein näheres Gutachten zu erteilen, und

2. der betreffende Minister muß mit dem Justizminister über die Frage beraten haben, ob dem Gutachten der Abteilung gefolgt werden solle oder nicht. Ist der Justizminister selbst für den Fall zuständig, so muß er mit dem Ministerpräsidenten beraten. Diese Anordnungen haben das Ziel, zu vermeiden, daß ohne eingehende Beratung von dem Gutachten der Abteilung abgewichen wird. Eine Sondergarantie ist noch in Art. 58 Abs. 3 des Gesetzes betreffend den Staatsrat zu finden. Nach dieser Bestimmung muß die konträre Entscheidung von der Krone begründet und zusammen mit dem Bericht des Ministers, der die Entscheidung der Krone gegenzeichnete, im Staatsblad veröffentlicht werden. Dieser Bericht muß sich mit dem Bericht der Abteilung befassen. Durch diese Publikationspflicht wird über die Fälle vollständig Aufschluß gegeben: aus dem ministeriellen Bericht muß deutlich hervorgehen, warum dem Gutachten der Abteilung für Verwaltungsstreitigkeiten nicht gefolgt werden konnte. Ferner muß beachtet werden, daß ein Minister, der einen konträren Beschluß gegenzeichnete, im Parlament zur Verantwortung gezogen werden kann.

Die Entscheidungsbefugnis der Krone ist ausgedehnter als die der Verwaltungsrichter in Frankreich, in der Bundesrepublik Deutschland und in Belgien. In diesen Ländern besteht die Wirkung einer Anfechtung in der Nichtigerklärung der als ungesetzlich oder unrechtmäßig befundenen Verfügung, wobei der Richter die Folgen der Aufhebung nicht regelt. Wie aus Art. 14 hervorgeht, hat die Krone, falls ihre Entscheidung auf ganze oder teilweise Aufhebung der angefochtenen Verfügung lautet, zwei Möglichkeiten: Sie kann in ihrem Urteil dem Organ, das die aufgehobene Verfügung erlassen hat, Anweisung erteilen über die Art und Weise, wie die neue Verfügung erlassen werden muß. Gemäß der Erklärung, die die Regierung zu diesem Artikel abgegeben hat, muß hierbei namentlich an die Fälle gedacht werden, in denen keine erneute Interessenabwägung mehr stattzufinden braucht. Die Krone kann aber den Fall auch selbst regeln, indem sie eine Entscheidung trifft, die an die Stelle der aufgehobenen Verfügung tritt.

Eine Verfügung kann, bevor sie später auf Anfechtung aufgehoben wird, z. B. hinsichtlich Dritter, Folgen gehabt haben. Art. 14 Abs. 2 ermöglicht es der Krone, von Fall zu Fall zu beurteilen, wie weit die Folgen einer aufgehobenen Verfügung aufrechterhalten bleiben sollen. Diese Bestimmung würde z. B. aus Gründen der Billigkeit angewandt werden können. Dasselbe gilt für die Befugnis, die in Art. 14 Abs. 3 geregelt ist. Schließlich verpflichtet der vierte Absatz dieses Artikels die Krone für den Fall der Aufhebung wegen Verstoßes gegen die allgemeinen Grundsätze von ordnungsgemäßer Verwaltung anzugeben, welcher Grundsatz verletzt worden ist. Eine gleichartige Bestimmung findet man in Art. 63 Abs. 1, *sub b* des Gesetzes über die

Verwaltungsrechtsprechung betreffend Betriebsorganisation. Der Zweck dieser Art von Bestimmungen besteht darin, daß die Rechtsmittelinstanz genau untersuchen soll, um welchen Grundsatz von ordnungsgemäßer Verwaltung es sich im einzelnen handelt.

Die Artikel 15–20 des Gesetzes regeln eine Art von verwaltungsrechtlichem Referéverfahren. Das Gesetz geht davon aus, daß das Abhilfegesuch an die Krone nicht ohne weiteres die Suspendierung der angefochtenen Verfügung zur Folge hat. Gegen einen Automatismus in dem Sinne, daß jede Anfechtung suspendierende Wirkung haben soll, hatte die Regierung überwiegende Bedenken, da es dann dem Kläger allein durch das Einsenden eines Gesuches möglich sein würde, das Inkrafttreten einer Verfügung zu verzögern, durch die das allgemeine Interesse betroffen sein könnte. Es ist jedoch nicht undenkbar, daß die Vollstreckung einer angefochtenen Verfügung für den Kläger – in Anbetracht des durch die Verfügung zu wahren allgemeinen Interesses – einen unverhältnismäßigen Nachteil mit sich bringen würde. Um diesen Schwierigkeiten zuvorzukommen, ist die Regelung der Artikel 15–20 geschaffen worden. Nach einem summarischen Verfahren vor dem Vorsitzenden der Abteilung für Verwaltungsstreitigkeiten oder einem durch ihn bestimmten Mitglied der Abteilung kann eine Verfügung vorläufig suspendiert werden, solange die Untersuchung in der Schwebe ist. Bestimmte Verfügungen können von einer Suspendierung ausgeschlossen werden (Art. 15 Abs. 2). Wie sich aus den Erläuterungen der Regierung ergibt, muß in diesem Zusammenhang an Verfügungen gedacht werden, die im Interesse der Volksgesundheit oder zur Vermeidung von Gefahr erlassen worden sind. Durch Königlichen Beschluß vom 16. Dezember 1963, Staatsblad 1963, Nr. 524, sind eine Anzahl von Verfügungen bezeichnet worden, die nicht suspendiert werden können. Die Entscheidung über die Suspendierung wird nach Anhörung oder doch jedenfalls nach Ladung des Interessenten getroffen (Art. 16). Art. 18 gibt die Möglichkeit, daß die Krone die Suspendierung zur Vermeidung einer Schädigung des allgemeinen Interesses aufhebt. In der zu diesem Artikel gegebenen Erklärung brachte die Regierung zum Ausdruck, daß die Behandlung eines Gesuchs gemäß Art. 4 geraume Zeit in Anspruch nehmen kann, und darum empfahl es sich ihrer Ansicht nach, der Krone eine Handhabe zu geben, mit deren Hilfe aus Gründen des allgemeinen Interesses eine Suspendierung rückgängig gemacht werden kann. Wird Art. 18 nicht angewandt, so dauert die Suspendierung bis zur Entscheidung über das Gesuch des Klägers an.

Es muß noch darauf hingewiesen werden, daß die in den Artikeln 15–20 getroffene Regelung nicht immer ausreichend sein wird. Namentlich in den Fällen, in denen die angefochtene Verfügung eine Weigerung enthält, z. B.

die Verweigerung einer Erlaubnis: die Suspendierung der Verweigerung hat nicht zur Folge, daß der Kläger die beantragte Erlaubnis erhält. Schwierigkeiten dieser Art hätte man möglicherweise dadurch vermeiden können, daß man dem Vorsitzenden der Abteilung eine ausgedehntere Befugnis zuerkannte, um vorläufige Anordnungen zu treffen, aber die Regierung war nicht zu einer solchen Änderung bereit.

Schlußbemerkung

Das Gesetz über Anfechtung von Verwaltungsverfügungen muß als ein wesentlicher Fortschritt auf dem Gebiete des Rechtsschutzes der Bürger, als ein Meilenstein in der Geschichte des Rechtsschutzproblems betrachtet werden. Eine endgültige Lösung bringt das Gesetz jedoch nicht. In diesem Zusammenhang muß namentlich an den Rechtsschutz hinsichtlich Verfügungen niedrigerer öffentlichrechtlicher Körperschaften gedacht werden, denen der Bürger im täglichen Leben viel häufiger gegenübersteht, als Verfügungen einer zentralen Behörde. Auch im Hinblick auf diese Verfügungen wird und darf in der Zukunft eine allgemeine Regelung der Berufung nicht unterbleiben, auch wenn sich bei ihrer Verwirklichung schwerwiegende Probleme herausstellen werden.

Das Gesetz läßt übrigens noch eine Anzahl von Fragen offen, die in den folgenden Jahren durch die Rechtsprechung beantwortet werden müssen. So kann man, um nur ein Beispiel anzuführen, darüber streiten, ob eine Verfügung eines Organs der zentralen Behörde auf Grund einer Bestimmung einer übernationalen Regelung als eine Verfügung im Sinne von Art. 2 anzusehen ist, in dem nämlich die Rede ist von einer Verfügung, die auf Grund »irgendeiner staats- oder verwaltungsrechtlichen Vorschrift« erlassen worden ist. Ein anderes Beispiel: was genau ist unter »Verwaltungsorgan der zentralen Behörde« zu verstehen? Die Regierung war in ihren Erläuterungen zu diesem Punkt ziemlich unbestimmt und teilte lediglich mit, daß der Ausdruck der Interpretation bedarf. Sie betrachtete die Niederländische Bank AG, die mit einzelnen, spezifisch behördlichen Befugnissen ausgestattet ist, als einen Zweifelsfall.

Auch auf eine andere Frage muß die Aufmerksamkeit noch gerichtet werden. Das Gesetz über Anfechtung von Verwaltungsverfügungen enthält keine Regelungen, die die Gerichtsbarkeit des ordentlichen Richters betreffen; es läßt die Kompetenz des ordentlichen Richters unberührt. Unter Berufung auf die bestehende Rechtsprechung erklärte die Regierung, erwarten zu dürfen, daß der Richter sich einer Beurteilung von Verfügungen enthält, gegen welche ein Gesuch auf Grund des Gesetzes über Anfechtung von Ver-

waltungsverfügungen möglich ist. Tatsächlich sind der Rechtsprechung Beispiele zu entnehmen, aus denen hervorgeht, daß der ordentliche Richter einen Antrag als unzulässig verwirft, wenn ein spezieller Verwaltungsrechtsweg offensteht oder bereits durchlaufen ist, der mit ausreichenden Garantien für eine ordnungsgemäße Behandlung des Falles versehen ist, doch ist auf der anderen Seite durch einen maßgebenden Autor – Mr. C. W. van der Pot, Nederlands Juristenblad 1959, S. 8 – die Frage aufgeworfen worden, ob die bestehende Rechtsprechung tatsächlich ausreichende Anhaltspunkte bietet für die Annahme, daß dieses Zurücktreten des Richters bei allen Verfügungen stattfindet, die unter die Anfechtungsregelung fallen.

So kann man mehrere Unklarheiten aus dem Gesetz anführen, doch ist deren Bedeutung gering im Vergleich zu den vielen Vorteilen, die die neue Regelung dem niederländischen Bürger zu bieten hat.

René Crin ce Le Roy
Instituut voor Bestuursrecht
Rijksuniversiteit te Utrecht

Gesetz vom 20. Juni 1963 betreffend Abhilfesuch an die Krone gegen Verfügungen (Gesetz über Anfechtung von Verfügungen)¹⁾

Wir, JULIANA, usw.

In der Erwägung, daß es wünschenswert ist, innerhalb bestimmter Grenzen eine Abhilfe gegen Verfügungen durch Uns zuzulassen;

Haben usw. usw.

Artikel I

Artikel 1. 1. Unter Verwaltungsorgan versteht dieses Gesetz jede Person und jedes Kollegium mit irgendwelcher öffentlichen Gewalt innerhalb der Niederlande, ausgenommen:

- a) die gesetzgebende Gewalt;
- b) die Kammern des Parlaments (de Kamers der Staten-Generaal);
- c) die Allgemeine Rechnungskammer;
- d) die Stimmbüros, Hauptstimmbüros und zentralen Stimmbüros;
- e) die richterliche Gewalt;
- f) sonstige Personen oder Kollegien, die ganz oder teilweise Rechtsprechungsfunktionen auszuüben haben und insoweit von der öffentlichen Verwaltung unabhängig sind, im Rahmen dieser Rechtsprechung;

¹⁾ Wet van 20 juni 1963, houdende voorziening bij de Kroon tegen administratieve beschikkingen (Wet beroep administratieve beschikkingen), Staatsblad 1963, Nr. 268. Übersetzung von R. Crin ce Le Roy, Utrecht. Die niederländischen Originalausdrücke sind, wo es zweckdienlich schien, in Klammern beigefügt (Anm. d. Red.).

g) das Patentamt;

h) Organe, deren Akte der Aufsicht der richterlichen Gewalt unterstehen, und zwar soweit es diese Akte angeht.

2. Als Organe im Sinne des vorhergehenden Absatzes unter b bis einschließlich h gelten auch deren Vorsitzende, Mitglieder und Kommissionen sowie die Kanzler (*griffiers*) und Sekretäre.

Artikel 2. 1. Unter Verfügung (*beschikking*) versteht dieses Gesetz die einseitige, nach außen gerichtete, schriftliche Willenserklärung eines Verwaltungsorgans einer zentralen Behörde (*van de centrale overheid*), abgegeben auf Grund einer in irgendeiner staats- oder verwaltungsrechtlichen Vorschrift enthaltenen Befugnis oder Verpflichtung und gerichtet auf die Feststellung, Änderung oder Aufhebung eines bestehenden oder die Begründung eines neuen Rechtsverhältnisses oder auf die Verweigerung einer solchen Feststellung, Änderung, Aufhebung oder Begründung.

2. Ein Beschluß allgemeinen Charakters (*strekking*) ist keine Verfügung im Sinne dieses Gesetzes.

Artikel 3. Einer Verfügung, die eine Verweigerung enthält, steht die Weigerung, eine Verfügung zu erlassen, gleich. Der Erlaß einer Verfügung durch ein Verwaltungsorgan gilt als verweigert, wenn die für den Erlaß einer Verfügung gesetzlich festgelegte Frist abgelaufen ist, ohne daß eine Verfügung erlassen wurde, oder – beim Fehlen einer solchen Frist – wenn nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums eine Verfügung erlassen wurde.

Artikel 4. 1. Eine natürliche oder juristische Person, die durch eine Verfügung unmittelbar in ihren Belangen getroffen worden ist, kann bei Uns um Abhilfe nachsuchen (*voorziening vragen*), falls:

a) die Verfügung einer allgemein verbindlichen Vorschrift zuwiderläuft;

b) das Verwaltungsorgan bei dem Erlaß der Verfügung seine Befugnis offensichtlich zu einem anderen Zweck benutzt hat als zu demjenigen, für den sie erteilt wurde;

c) das Verwaltungsorgan bei Abwägung der betroffenen Belange billigerweise nicht zu dieser Verfügung hätte kommen können;

d) das Verwaltungsorgan auf andere Weise eine Verfügung erlassen hat, die einem im allgemeinen Rechtsbewußtsein lebendigen Grundsatz ordnungsgemäßer Verwaltung zuwiderläuft.

2. Hinsichtlich der Personen oder Kollegien, die mit irgendwelcher öffentlichen Gewalt ausgestattet sind, gelten die ihnen in dieser Eigenschaft anvertrauten Belange für die Anwendung dieses Gesetzes als ihre eigenen Belange.

Artikel 5. Ein Abhilfesuch (*voorziening*) im Sinne des vorhergehenden Artikels ist nicht zulässig gegen:

a) Verfügungen, bei denen kraft gesetzlicher Vorschrift entweder der Staatsrat oder dessen Abteilung für Verwaltungsstreitigkeiten gehört worden ist;

- b) Verfügungen zur Suspendierung von Beschlüssen;
- c) Verfügungen, die die Weigerung enthalten, einen Beschluß zu suspendieren oder aufzuheben;
- d) Verfügungen, gegen die dem Kläger kraft gesetzlicher Vorschrift ein anderer verwaltungsrechtlicher Rechtsbehelf offen steht oder offen gestanden hat;
- e) Verfügungen, zu denen kraft gesetzlicher Vorschrift die richterliche Gewalt gehört worden ist;
- f) Verfügungen auf Grund von Artikel 74 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtsprechung betreffend die Betriebsorganisation²⁾;
- g) Verfügungen auf Grund des Strafgesetzbuches³⁾, der Strafprozeßordnung⁴⁾ oder anderer strafrechtlicher Bestimmungen, sofern sich die Verfügungen auf eine verdächtige oder verurteilte Person beziehen;
- h) Verfügungen auf Grund einer in irgendeiner staats- oder verwaltungsrechtlichen Vorschrift für den Kriegsfall, die Kriegsgefahr, ihnen verwandte oder mit ihnen in Verbindung stehende außergewöhnliche Umstände übertragenen Befugnis oder auferlegten Verpflichtung, sofern sie unter den genannten Umständen erlassen worden sind⁵⁾;
- i) Verfügungen auf Grund einer in irgendeiner staats- oder verwaltungsrechtlichen Vorschrift für den Fall von Überschwemmung oder anderen Katastrophen oder dringender oder drohender Gefahr übertragenen Befugnis oder auferlegten Verpflichtung, sofern sie unter den genannten Umständen erlassen worden sind⁶⁾;

²⁾ Wet van 16 september 1954, houdende administratieve rechtspraak bedrijfsorganisatie (Wet administratieve rechtspraak bedrijfsorganisatie), Staatsblad 1954, Nr. 416.

³⁾ Wetboek van strafrecht, Wet van 3 maart 1881, Staatsblad 1881, Nr. 35.

⁴⁾ Wetboek van strafvordering, Wet van 15 januari 1921, Staatsblad 1921, Nr. 14.

⁵⁾ *Vide*: Wet van 23 mei 1899, houdende bepalingen ter uitvoering van artikel 187 [jetzt Art. 202] der grondwet (Wet staat van oorlog en beleg), Staatsblad 1899, Nr. 128.

Wet van 23 juni 1952, regelende buitengewone bevoegdheden van burgerlijk gezag (Wet buitengewone bevoegdheden burgerlijk gezag), Staatsblad 1952, Nr. 361.

Wet van 10 juli 1952, tot bescherming van de bevolking tegen de gevolgen van oorlogsgeweld (Wet bescherming bevolking), Staatsblad 1952, Nr. 404.

Wet van 10 juli 1952, houdende voorzieningen aangaande de noodwachten voor de bescherming van de bevolking, de personeelsvoorziening van deze noodwachten en de rechtstoestand van dit personeel (Wet op de noodwachten), Staatsblad 1952, Nr. 405.

Wet van 10 juli 1952, houdende voorzieningen aangaande de verplaatsing van bevolking voor het geval van oorlog, oorlogsgevaar, daaraan verwante of daarmee verband houdende buitengewone omstandigheden (Wet verplaatsing bevolking), Staatsblad 1952, Nr. 406.

Wet van 10 juli 1952, ter verzekering van het beschikbaar blijven van goederen voor het geval van oorlog, oorlogsgevaar, daaraan verwante of daarmee verbandhoudende buitengewone omstandigheden (Wet beschikbaar blijven goederen), Staatsblad 1952, Nr. 407.

Wet van 12 december 1962, houdende een regeling betreffende het vorderen van zaken door de landsoverheid (Vorderingswet), Staatsblad 1962, Nr. 587.

⁶⁾ *Vide*: Wet bescherming bevolking, wet op de noodwachten, wet verplaatsing bevolking und vorderingswet; diese Gesetze sind auch anwendbar für den Fall von Überschwemmung usw.

j) Verfügungen der Gewährung oder Versagung von finanziellen Beiträgen des Reichs an öffentlichrechtliche Körperschaften;

k) Verfügungen der Gewährung oder Versagung von Auszahlungen, gleichviel ob als Beitrag, Subvention, Garantie, Kredit oder wie auch immer bezeichnet, es sei denn, daß sowohl die Schuld wie auch die Höhe des geschuldeten Betrags in oder auf Grund einer allgemein verbindlichen Vorschrift bestimmt worden sind;

l) Verfügungen der Ernennung, Anstellung oder Beförderung sowie ihrer Verweigerung, ungeachtet der Art des Rechtsverhältnisses;

m) Verfügungen, die auf Grund einer allgemein verbindlichen Vorschrift über Reichssteuern ergangen sind.

Artikel 6. 1. Um die Abhilfe muß nachgesucht werden binnen 30 Tagen nach dem Tag, an dem die angefochtene Verfügung erlassen worden ist oder als verweigert angesehen wird.

2. Eine Verfügung gilt als an dem Tag erlassen, an dem sie, mit der etwa erforderlichen Genehmigung, verschickt oder zugestellt worden ist.

3. Wird um Abhilfe gegen eine Verfügung nachgesucht, gegen die auf Grund einer anderen gesetzlichen Vorschrift ein verwaltungsrechtlicher Rechtsbehelf gegeben war, so läuft die Frist von dem Tag an, an dem die Frist für jenen Rechtsbehelf ungenutzt verstrichen ist, oder aber von dem Tag an, an dem ein solcher Rechtsbehelf gegeben ist.

4. Wird um die Abhilfe nach Ablauf der dafür vorgesehenen Frist nachgesucht, so wird sie nicht als unzulässig zurückgewiesen, falls der Kläger nachweist, daß er um die Abhilfe so schnell nachgesucht hat, als dies billigerweise von ihm erwartet werden konnte.

Artikel 7. 1. Das Anschreiben, durch welches um die Abhilfe nachgesucht wird, wird in zweifacher Ausfertigung an Uns gerichtet, aber eingereicht bei dem Vorsitzenden der Abteilung für Verwaltungsstreitigkeiten des Staatsrates, der darauf das Datum des Empfangs vermerkt. Er erteilt eine Empfangsbescheinigung.

2. Falls das Gesuch bei Uns oder einem Unserer Minister eingereicht worden sein sollte, so wird es als an dem Tag bei dem Vorsitzenden der Abteilung für Verwaltungsstreitigkeiten eingereicht betrachtet, an dem es bei Uns oder bei Unserem Minister eingegangen ist. In diesem Fall wird das Gesuch, nachdem darauf das Empfangsdatum vermerkt worden ist, unverzüglich an den Vorsitzenden der Abteilung für Verwaltungsstreitigkeiten weitergeleitet.

3. Dem Gesuch, das begründet sein muß, ist, soweit es nicht gegen eine Weigerung, eine Verfügung zu erlassen, gerichtet ist, die Verfügung oder eine beglaubigte Abschrift beizufügen.

4. Der Vorsitzende der Abteilung für Verwaltungsstreitigkeiten weist den Kläger, der die Vorschrift des dritten Absatzes dieses Artikels nicht befolgt hat, auf das Versäumnis hin und fordert ihn auf, das Versäumte innerhalb einer bestimmten Frist nachzuholen.

5. Hat der Kläger das Versäumte nicht innerhalb der gemäß dem vorhergehenden Absatz bestimmten Frist nachgeholt, so kann sein Gesuch als unzulässig verworfen werden.

Artikel 8. 1. Das Gesuch um Abhilfe wird nicht bearbeitet, bevor der Kläger der Kanzlei des Staatsrats eine Kanzleigebür von 25.- holl. Gulden für den Staat eingezahlt hat. Unterbleibt die Einzahlung 30 Tage, nachdem der Kläger durch den Sekretär des Staatsrats auf diese Vorschrift hingewiesen worden ist, so wird das Gesuch um Abhilfe durch Uns als unzulässig verworfen.

2. Natürlichen Personen gewährt der Vorsitzende der Abteilung für Verwaltungsstreitigkeiten Befreiung von der Zahlung, wenn er auf Grund einer hierfür durch den Bürgermeister ihres Wohnsitzes abgegebenen Erklärung zu der Ansicht gelangt ist, daß sie nicht in der Lage sind, die Kanzleigebür zu bezahlen, es sei denn, daß für die beantragte Abhilfe offensichtlich keine Begründung gegeben ist.

3. Wird das Gesuch um Abhilfe ganz oder teilweise für begründet erklärt, so ordnen Wir die Rückgabe des eingezahlten Betrages an. Bei der Abweisung des Gesuchs um Abhilfe können Wir die ganze oder teilweise Rückgabe anordnen.

4. Verwaltungsorgane sind von der Zahlung der Kanzleigebür befreit.

Artikel 9. 1. Richtet sich das Abhilfegesuch gegen eine nicht durch Uns erlassene oder auf Rechtsbehelf getroffene Verfügung, so kann der Vorsitzende der Abteilung für Verwaltungsstreitigkeiten das Gesuch Unserem zuständigen Minister zukommen lassen mit der Aufforderung, binnen 14 Tagen zu erklären, ob eine Revision der Verfügung in Erwägung gezogen wird.

2. Durch allgemeine Verwaltungsverordnung (*algemene maatregel van bestuur*) können die Verwaltungsorgane bezeichnet werden, an welche entweder hinsichtlich ihrer eigenen Verfügungen oder der Verfügungen ihnen unterstellter Organe oder aber hinsichtlich beider die in dem vorhergehenden Absatz umschriebene Aufforderung gerichtet werden muß, falls dazu Gründe vorliegen.

3. Durch allgemeine Verwaltungsverordnung können auch Vorschriften erlassen werden, die die Art und Weise bestimmen, wie bei der Erwägung einer Revision vorgegangen werden muß.

Artikel 10. 1. Lautet die Antwort auf die in Artikel 9 genannte Aufforderung bejahend, so vertagt der Vorsitzende der Abteilung für Verwaltungsstreitigkeiten die weitere Behandlung bis zu höchstens zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, an dem die Aufforderung ergangen ist.

2. Trifft innerhalb von zwei Monaten die revidierte Verfügung bei ihm ein, so gibt der Vorsitzende der Abteilung für Verwaltungsstreitigkeiten dem Kläger Gelegenheit, innerhalb von 30 Tagen zu erklären, ob er seine Einwände, abgeändert oder nicht, aufrechterhält.

3. Zieht der Kläger das Gesuch zurück oder läßt er die in dem vorhergehenden Absatz erwähnte Frist von 30 Tagen ungenutzt verstreichen, so wird das Ge-

such nicht weiter behandelt und die auf Grund von Artikel 8 erhobene Kanzleigebühr zurückerstattet.

Artikel 11. Lautet die Antwort auf die in Artikel 9 genannte Aufforderung verneinend oder unterbleibt sie innerhalb der Frist von 14 Tagen oder aber ist nach der im vorhergehenden Artikel erwähnten Frist von zwei Monaten keine revidierte Verfügung bei ihm eingegangen, so fordert der Vorsitzende der Abteilung für Verwaltungsstreitigkeiten, falls notwendig, nähere Amtsberichte entsprechend Artikel 12 an.

Artikel 12. 1. Der Vorsitzende der Abteilung für Verwaltungsstreitigkeiten holt über die Verfügung, gegen die um Abhilfe nachgesucht wird, die notwendigen Amtsberichte ein.

2. Artikel 35 Absatz 2 des Gesetzes betreffend den Staatsrat findet entsprechende Anwendung.

Artikel 13. Die Abteilung für Verwaltungsstreitigkeiten erstattet Uns ein Gutachten. Die Artikel 33 bis einschließlich 63 des Gesetzes betreffend den Staatsrat finden Anwendung in dem Sinne, daß – falls Wir Interessent sind – Unser Minister, den die Sache betrifft, in Unserem Namen auftritt und alle für Uns bestimmten Schriftstücke an diesen Minister gerichtet werden müssen.

Artikel 14. 1. Falls Unsere Entscheidung auf ganze oder teilweise Aufhebung einer angefochtenen Verfügung lautet, so beschließt das Organ, welches die Verfügung erlassen hatte, aufs neue in dieser Sache unter Berücksichtigung Unserer Entscheidung. Erscheint es ratsam, so können auch Wir in der Angelegenheit beschließen.

2. Wir können in Unserer im ersten Absatz erwähnten Entscheidung bestimmen, daß die Folgen der aufgehobenen Verfügung ganz oder teilweise aufrechterhalten bleiben.

3. Wir können, falls Gründe dafür vorliegen, in Unserer Entscheidung gleichzeitig bestimmen, daß eine Entschädigung zugesprochen werden soll, abgesehen von dem Recht des Klägers, auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen Schadensersatz zu verlangen.

4. Falls Unsere Entscheidung die Aufhebung einer Verfügung auf Grund des in Artikel 4 Absatz 1 unter d Bestimmten enthält, so wird in ihr erklärt, welcher der im allgemeinen Rechtsbewußtsein lebendigen Grundsätze ordnungsgemäßer Verwaltung als verletzt angesehen worden ist.

Artikel 15. 1. Ist die Untersuchung anhängig, kann eine Verfügung, gegen die bei Uns auf Grund dieses Gesetzes um Abhilfe nachgesucht wurde, auf Gesuch des Klägers ganz oder teilweise vorläufig suspendiert (*geschorrt*) werden, falls ihr Vollzug für den Kläger einen Nachteil mit sich bringen würde, der in keinem angemessenen Verhältnis steht zu dem an alsbaldigem Vollzug der Verfügung bestehenden Interesse.

2. Die Bestimmung des vorhergehenden Absatzes findet keine Anwendung hinsichtlich der durch allgemeine Verwaltungsverordnung (*algemene maatregel van bestuur*) bezeichneten⁷⁾ Verfügungen.

3. Das Gesuch wird an den Vorsitzenden der Abteilung für Verwaltungsstreitigkeiten gerichtet.

4. Die Bestimmungen des Artikels 7, Absätze 3, 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 16. 1. Der Vorsitzende der Abteilung für Verwaltungsstreitigkeiten oder ein durch diesen zu bestimmendes Mitglied der Abteilung entscheidet baldmöglichst über das Gesuch, nachdem der Kläger und das betreffende Verwaltungsorgan oder ihre Bevollmächtigten gehört oder wenigstens ordnungsgemäß geladen worden sind. Falls Wir Interessent sind, wird die Ladung an Unseren für die Sache zuständigen Minister gerichtet.

2. Die Verhandlung ist öffentlich. Artikel 49 des Gesetzes betreffend den Staatsrat findet entsprechende Anwendung.

3. Ein durch den Vorsitzenden der Abteilung für Verwaltungsstreitigkeiten zu bestimmender Staatsbeamter nimmt die Behandlung der Sache zu Protokoll.

4. Unser Minister, auf dessen Vortrag Wir über das gegen die Verfügung eingereichte Gesuch um Abhilfe entscheiden, wird über den Zeitpunkt der Verhandlung über das Gesuch um Suspendierung benachrichtigt. Ein durch ihn bestimmter Beamter kann dabei anwesend sein, auch wenn die Verhandlung infolge der Bestimmung des zweiten Absatzes nicht öffentlich ist.

Artikel 17. Die Suspendierung hemmt unmittelbar die Wirkung der suspendierten Verfügung in dem Sinne, daß dabei hinsichtlich der Folgen eine vorläufige Regelung getroffen werden kann.

Artikel 18. 1. Die Suspendierung kann durch Uns jederzeit aufgehoben werden nach Bericht (*advies*) des Vorsitzenden der Abteilung für Verwaltungsstreitigkeiten, der zuvor die Parteien hört oder wenigstens ordnungsgemäß lädt.

2. Die Absätze 2 bis 4 des Artikels 16 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 19. Die Suspendierung einer Verfügung verfällt in jedem Fall, sobald durch Uns über das Abhilfegesuch entschieden worden ist.

Artikel 20. Die Suspendierung einer Verfügung, für die durch gesetzliche Vorschrift öffentliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, wie auch die Aufhebung dieser Suspendierung, werden durch den Vorsitzenden der Abteilung für Verwaltungsstreitigkeiten in gleicher Weise bekanntgemacht.

Artikel 21. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Verfügungen, die auf Grund eines Gesetzes oder irgendeiner anderen, nicht auf einem Gesetz beruhenden allgemein verbindlichen Anordnung ergangen sind, falls und insoweit das

⁷⁾ Eine solche Bezeichnung erfolgte durch Königlichen Beschluß vom 16. 12. 1963 (Staatsblad Nr. 524).

Gesetz oder die Anordnung in die Anlage zu diesem Gesetz aufgenommen ist, noch auf Verfügungen, die auf Grund von Ausführungsbestimmungen zu einem solchen Gesetz oder einer solchen Anordnung ergangen sind⁸⁾.

Artikel 22. 1. Dieses Gesetz kann als »Wet beroep administratieve beschikkingen« (Gesetz über Anfechtung von Verwaltungsverfügungen) zitiert werden.

2. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Verfügungen, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes verschickt oder zugestellt worden sind.

Übergangsbestimmung. 1. Durch einen im Staatsblad zu veröffentlichenden Beschluß⁹⁾ geben Wir eine Aufzählung der Gesetze, deren Entwürfe durch die Zweite Kammer des Parlaments vor dem Tag angenommen worden sind, an dem der Entwurf des Gesetzes über Berufung gegen Verwaltungsverfügungen durch diese Kammer angenommen wurde, und die nach diesem Tag in Kraft treten.

2. Falls das Gesetz es nicht anders bestimmt, ist das Gesetz über Berufung gegen Verwaltungsverfügungen für die Dauer von zwei Jahren nach dem Tag seines Inkrafttretens nicht anwendbar auf Verfügungen, die auf Grund eines Gesetzes erlassen worden sind, das in der im ersten Absatz erwähnten Aufzählung genannt ist, oder auf Grund von Ausführungsvorschriften dazu.

Artikel II

In dem Gesetz betreffend den Staatsrat wird folgende Änderung vorgenommen:

Artikel 1. Das Wort »sechzehn« wird durch das Wort »zwanzig« ersetzt.

Artikel III

Die Artikel I und II treten an einem durch Uns zu bestimmenden Zeitpunkt¹⁰⁾ in Kraft, der für jeden Artikel verschieden sein kann.

Wir ordnen an und befehlen, daß dieser im Staatsblad bekanntgemacht werden soll und daß alle ministeriellen Departemente, Autoritäten, Kollegien und Beamte, die solches betrifft, sich die genaue Ausführung angelegen lassen sein sollen¹¹⁾.

⁸⁾ Die Anlage ist hier nicht wiedergegeben.

⁹⁾ Königlicher Beschluß vom 18. 12. 1963 (Staatsblad Nr. 523).

¹⁰⁾ 1. 1. 1964 (Staatsblad 1963, Nr. 443).

¹¹⁾ Zur Behandlung im Parlament: Bijl. Hand. II 1958/1959, 5363; Bijl. Hand. II 1960/1961, 5363; Bijl. Hand. II 1961/1962, 5363; Bijl. Hand. II 1962/1963, 5363. Hand. II 1962/1963, bladz. 2327–2341; Bijl. Hand. I 1962/1963, 5363; Hand. I 1963, bladz. 60–72.